



Kanton Appenzel A.Rh.

4. Juli 1994
L.

*3. Expl. ZSB
mit Beilagen*

Gemeinde Urnäsch: Grundwasserschutzzonen zu den Grundwasserbrunnen Aplis I + II im Besitz der Wasserversorgungskorporation Hinterland sowie den Grundwasserbrunnen Tal und Grünau; Genehmigung

Dem Bericht der Umweltschutz- und Energiedirektion vom 15. Juni 1994 ist zu entnehmen:

Die Grundwasserschutzzonen PW Aplis I + II, Urnäsch, umfassen zwei Grundwasserbrunnen. Die mittlere Leistung der Pumpen beträgt für das PW Aplis I ca. 230 l/Min. und für das PW Aplis II ca. 650 l/Min.. Im Betriebsjahr 1992/1993 wurden aus beiden Pumpwerken zusammen knapp 100'000 m³ Wasser gefördert, was einer durchschnittlichen Fördermenge von 190 l/Min. entspricht.

Die Grundwasserschutzzonen Tal und Grünau umfassen ebenfalls zwei Grundwasserbrunnen. Die mittlere Pumpenleistung beträgt für das PW Tal ca. 350 l/Min. und für das PW Grünau 460 l/Min.. Im Betriebsjahr 1992/1993 wurden aus beiden Pumpwerken zusammen ca. 86'000 m³ Grundwasser gefördert, was einer durchschnittlichen Fördermenge von 160 l/Min. entspricht.

Zusammen mit dem dritten, bereits geschützten Gebiet (PW Schwaderau) könnten aus dem Talgrundwasser der Urnäsch also rund 1 Mio. m³ Wasser jährlich gefördert werden (Bericht Spalt-Hitz-Tobler vom 14. August 1989). Die vom Regierungsrat erteilte Wasserrechtskonzession lässt eine jährliche Entnahme von maximal 450'000 m³ zu.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) und Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1979 zum Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden

Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

Der Gemeinderat Urnäsch reichte mit Schreiben vom 26. November 1993 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, nachdem Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen angepasst werden müssen. In Art. 1 jedes Schutzzonenreglementes wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Folgende Neuerungen sind seither eingetreten:

- Das revidierte Gewässerschutzgesetz (BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) wurde vom Bundesrat am 5. Oktober 1992 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971.
- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013), datiert vom 9. Juni 1986 (Stand am 16. September 1992)
- Die Klärschlammverordnung (SR 814.225.23) wurde mit der Aenderung der Stoffverordnung vom 16. September 1992 aufgehoben.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt. Seine sachliche Richtigkeit bleibt in den wesentlichen Punkten trotz der erwähnten Aenderungen der Vorschriften gewahrt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass sämtliche Grundwasserpumpwerke nachgewiesenermassen eine hydraulische Beziehung zur Urnäsch haben.

Mit der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen wird das unmittelbare Einzugsgebiet geschützt, wie es das Gewässerschutzgesetz (Art. 20) vorschreibt. Art. 43 des Gewässerschutzgesetzes fordert die Kantone dazu auf, die für die Erhaltung der Grundwasservorkommen notwendigen Abklärungen vorzunehmen und die daraus resultierenden Vorkehrungen zu

treffen. Die Bedeutung des Talgrundwassers im Gebiet von Urnäsch für das ganze Korporationsgebiet wird weitergehende Abklärungen notwendig machen, die als Nutzungs- und Schutzkonzept für das Talgrundwasser Urnäsch zu formulieren sein werden.

Beschluss:

Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Grundwasserpumpwerke Aplis I + II sowie die Grundwasserpumpwerke Tal und Grünau, im Besitz der Wasserversorgungskorporation Hinterland, werden genehmigt.

Amtsblatt.

Auszug an Umweltschutz- und Energiedirektion
 Sekretariat Umweltschutz- und Energiedirektion
 (3 Expl.)*
 Amt für Umweltschutz (2 Expl.)*
 Kantonales Planungsamt
 Kantonales Tiefbauamt*
 Gemeinderat Urnäsch*
 Wasserversorgungskorporation Hinterland,
 Herrn E. Schmid, Hagtobel 181, 9064 Hundwil*
 (Beilage 2-fach)

* Beilagen:

- Schutzzonenplan PW Aplis I + II mit Genehmigungsvermerk
- Schutzzonenreglement PW Aplis I + II mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am

- 8. JULI 1971